



Berlin, 2. Dezember 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen, der CDU / CSU (20/12085)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e.V. vertritt über 90 Täterarbeitseinrichtungen. Unsere Mitglieder bieten professionelle Beratungen für Menschen an, die häusliche Gewalt ausüben und an ihrem problematischen Verhalten arbeiten wollen. Diese kommen überwiegend als sogenannte Selbstmelder*innen, Empfehlungen durch ein Jugendamt oder über Zuweisungen und Auflagen durch Gerichte in die Beratungsstellen.

Ziel der Täterarbeit ist es, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen und häusliche Gewalt nachhaltig zu beenden. In den Beratungsprogrammen lernen die gewaltausübenden Menschen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und alternative Konfliktbearbeitungsstrategien zu entwickeln. Zur Sicherstellung des Betroffenen schutzes kooperieren Täterarbeitseinrichtungen fallbezogen und fallübergreifend u.a. mit Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendämtern, der Polizei und mit der Justiz.

Bereits seit 2013 wird Täterarbeit bei häuslicher Gewalt als Bestandteil der Interventionskette gefasst und im Gesetz zur Täterverantwortung in die Strafprozessordnung als „Sozialer Trainingskurs“ in §153 a Absatz 1 Nr. 6 festgeschrieben. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtete sich Deutschland gemäß Artikel 16 zur Einführung von Täterarbeit, auch unter Einsatz von zivilgesellschaftlichen Trägern.

Wir begrüßen die Bestrebungen, den Gewaltschutz weiter auszubauen und sehen insbesondere auch die Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen hierfür anzupassen und auszuweiten.

Um häusliche Gewalt dauerhaft zu verhindern, braucht es Maßnahmen, die an den Wurzeln des Problems ansetzen und Gewaltausübende – in den meisten Fällen Männer - stärker in die Verantwortung nehmen.

Zu oft wird weiterhin von den Betroffenen verlangt, aktiv zu werden und sich um ihren eigenen Schutz zu bemühen. Diese Verantwortungsverschiebung ist indiskutabel und schafft darüber hinaus keine langfristige Sicherheit. Die Gewalt kann nur von den Gewaltausübenden beendet werden, indem sie Verantwortung übernehmen, sich mit ihrem problematischen Verhalten auseinandersetzen und die Gewaltursachen bearbeiten. Momentan durchlaufen allerdings nur ein Bruchteil der gewaltausübenden Personen ein soziales Trainingsprogramm, um ihr Verhalten zu ändern. Daher halten wir es für notwendig, dass die verpflichtende Teilnahme an sozialen Trainingskursen nach Polizeieinsätzen wegen Partnerschaftsgewalt die erste Maßnahme sein sollte. Die Erfahrungen zeigen, dass die

Männer kurz nach einer Tat am zugänglichsten für Hilfsangebote und noch eher bereit sind, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen.

Aus den von uns erhobenen Daten und den Erfahrungen aus der Praxis berichten 80% der gewaltausübenden Klient*innen, dass sie in der eigenen Kindheit selbst Zeug*innen von Gewalt ihrer Eltern waren. Damit findet eine transgenerationale Weitergabe der erlebten Gewalt statt. Die Dynamiken und Formen häuslicher Gewalt sind ausgesprochen komplex, so auch die Bedarfe der Betroffenen, der mitbetroffenen Kinder und der Gewaltausübenden. Der überwiegende Teil der männlichen Täterschaft besteht aus Vätern und 72% der Klienten lebten zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns in einer Täterarbeitseinrichtung in einer Partnerschaft. Die Datenlage durch das BKA beziffert erneut weiterhin steigende Zahlen von Fällen häuslicher Gewalt. Es liegt in der Natur des tabuisierten Themas, dass ein Großteil der Fälle von den Betroffenen nicht zur Anzeige gebracht werden, so dass von einem deutlich größerem Dunkelfeld ausgegangen wird.

Die aktuell durchgeführte Befragung LeSuBiA durch das BMFSFJ, BMI und dem BKA kann hierzu hoffentlich demnächst entsprechenden Daten veröffentlichen.

Es gibt keine Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt zwischen Familien- und Strafgerichten und die vorhandenen Mittel, wie das Absehen von der Strafverfolgung unter Auflagen (§153a StPo) zu nutzen. Auch machen Familiengerichte von der Möglichkeit, in soziale Trainingskurse zu weisen, in nur sehr geringem Maße Gebrauch. Die Synchronisation von Gewaltschutz und Umgangsverfahren ist in Deutschland unzureichend. Angesichts dessen ist offen, inwiefern eine Erhöhung des Strafmaßes zielführend ist, da die Problematik eher darin besteht, dass das vorhandene Strafmaß nicht ausgeschöpft wird. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Verordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Familiengericht in der Praxis die richtige Verortung findet. Darüber hinaus wäre sie nur in Verbindung mit verpflichtender Täterarbeit eine langfristige, nachhaltige Präventions- und Schutzmaßnahme.

Vor diesen Hintergründen und unter Berücksichtigung der Forderungen der Istanbul-Konvention sind, verstetigte Kooperationen und ineinander verzahnte Maßnahmen notwendig.

Wir fordern daher:

- **Kooperationen**
die eine systemische Herangehensweise zwischen allen in dem Fall involvierten Behörden und (nichtbehördlichen) Institutionen ermöglichen (Fallkonferenzen)
- **Täterarbeit**
Umfassende Begleitmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Gewalt zu im GewSchG zu installieren.
- **Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen,**
insbesondere an Familiengerichten, nach den Leitlinien der Istanbul-Konvention und Aufnahme von HG in den Fortbildungskatalog für (Familien-) Richter*innen

- **Getrennte Anhörungen in Familiengerichtlichen- und Strafverfahren**

In den §§ 247 und 247a der Strafprozessordnung (StPO) sind die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer und die Vernehmung eines Zeug*innen an einem anderen Ort (audiovisuelle Vernehmung) geregelt. Diese Regelung sollte in allen Fällen von Häuslicher Gewalt, bei Zeug*innenvernehmungen von Gewaltbetroffenen vor dem Familiengericht oder Strafgericht zur Anwendung kommen.

- **Prävention**

Präventionsarbeit an Kitas und Schulen sowie Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche

Für die Prävention und der nachhaltigen Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt braucht es, wie im zu verabschiedenden Gewalthilfegesetz vorgesehen, Täterarbeit, die zuverlässig in die regionalen Interventionsstrukturen eingebunden ist und die ausreichend finanziert ist. Mit Bezug zu Letzterem sah bereits der GREVIO-Bericht aus 2022 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einen Handlungsbedarf mit Blick auf die erforderliche Ausweitung von Täterarbeit durch eine nachhaltige Finanzierung und auf Grundlage anerkannter Standards.

Die fehlende Berücksichtigung von Täterarbeit und mangelnde finanzielle Ausstattung geht zulasten der von Gewalt betroffenen Menschen, vor allem Frauen und Kinder. Denn Täterarbeit ist Opferschutz.

Über die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

Die BAG TäHG e.V. ist der profeministische Dachverband von Täterarbeitseinrichtungen in Deutschland. Der Verband gründete sich 2007 mit der Verabschiedung eines Standards für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt. Gemeinsam mit Frauenunterstützungseinrichtungen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde der Standard, zuletzt 2017 umfassend überarbeitet und vom BMFSFJ veröffentlicht.

Unsere Aufgaben sind die Qualitäts- und Standardsicherung der Täterarbeit in Deutschland; den Ausbau der Vernetzung und Kooperation in der Arbeit gegen häusliche Gewalt und die Beratung von Politik und Verwaltung zu Täterarbeit Häusliche Gewalt sowie die Unterstützung unserer Mitgliedseinrichtungen.